

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Bachelorstudiengang Technische Biologie

Vom 30. April 2013

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2012 (GBl. S. 457) hat der Senat der Universität Stuttgart am 12. Dezember 2012 und der Rektor im Wege der Eilentscheidung am 16. April 2013 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Bachelorstudiengang Technische Biologie vom 13. August 2009 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 42/09), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnungen von Bachelorstudiengängen, die am MINT-Kolleg Baden-Württemberg beteiligt sind vom 11. März 2013 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 07/13), beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Änderungssatzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 30. April 2013, Az. 7831.176-B-04 zugestimmt.

Artikel 1

1. In § 5 wird folgender Absatz 5 neu angefügt:

„(5) Wurden mindestens 132 Leistungspunkte erworben, können auch Module aus dem Masterstudiengang Technische Biologie im Umfang von 24 Leistungspunkten belegt werden. Diese werden nicht für die Bachelorprüfung berücksichtigt, sondern in der Masterprüfung angerechnet. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen richten sich in diesem Fall nach der Studien- und Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch für den Masterstudiengang Technische Biologie. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnung für das Prüfungsverfahren. Fehlversuche werden für den Masterstudiengang Technische Biologie auf die Masterprüfung angerechnet.“

2. In § 25 Abs. 1 wird folgender Satz 3 neu angefügt:

„Wählen die Studierenden Module aus, die in Kombination einschließlich der Bachelorarbeit mehr als 180 LP ergeben, so darf die Gesamtpunktzahl von 186 LP nicht überschritten werden. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt in diesem Fall aufgrund der erhöhten Leistungspunktezahl.“

3. Anlage I wird wie folgt gefasst:

„Anlage I: Übersicht über die Modulprüfungen mit Ausführungsbestimmungen

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
Basismodule											
1	Mathematik für Chemiker	P	x	x					V	PL	12
2	Einführung in die Physik	P	x	x					USL	PL	9
3	Einführung Chemie für Technische Biologen	P	x	x					USL	PL	9
4	Organische Chemie	P			x				USL		3
5	Einführung in die Biochemie	P		x						PL	6
6	Biochemie Praktikum	P			x	x			USL		6
7	Bioinformatik I und Biostatistik I	P			x				USL	PL	6
Kernmodule (1)											
8	Technische Biologie I	P	x						USL	PL	12
9	Technische Biologie II	P		x					USL	PL	9
10	Technische Biologie III	P			x				V, USL	PL	12
11	Verfahrenstechnik	P			x					PL	12
12	Systembiologie	P				x	x		USL	PL	9
13	Isotopentechnik	P					x		USL		3
14	Modulcontainer Vertiefungsfach I	W					x		USL		9
15	Modulcontainer Vertiefungsfach II	W						x	USL		9
16	Wissenschaftliches Arbeiten	P						x		PL	12
Ergänzungsmodule (2)											
17	Modulcontainer Ergänzung Naturwissenschaften	W				x	x		USL		6
18	Modulcontainer Technische Biologie IV	W				x			USL		6
Schlüsselqualifikationen (3)											
19	Modulcontainer Schlüsselqualifikation fachübergreifend	W				x	x		USL		6
20	Modulcontainer Schlüsselqualifikation fachaffin	W				x	x		USL		12
Bachelorarbeit											
21	Bachelorarbeit	P						x		PL	12

Ausführungsbestimmungen für die Ergänzungsmodule:

- (1) Es müssen zwei Module im Umfang von jeweils 9 LP aus den Modulcontainern Vertiefungsfach I oder II erfolgreich absolviert werden.
- (2) Es müssen zwei Module im Umfang von jeweils 6 LP aus den Modulcontainern Ergänzung Naturwissenschaften und Technische Biologie IV erfolgreich absolviert werden
- (3) Es müssen Module zu fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen im Umfang von 6 LP erfolgreich absolviert werden. Es müssen Module zu fachaffine Schlüsselqualifikationen im Umfang von 12 LP absolviert werden.

Die einzelnen wählbaren Module, die den Katalogen zugeordnet sind, lassen sich dem Modulhandbuch entnehmen und werden entsprechend § 5 vom Prüfungsausschuss definiert.

Module, die im Bachelorstudium erfolgreich absolviert werden, können nicht mehr im Masterstudium angerechnet werden.

Weitere Erläuterungen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung;
 - LBP= Lehrveranstaltungs begleitende Prüfung.
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
5. Setzt sich ein Modul aus mehreren Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammen, sind die Leistungspunkte, die auf die Teilleistung entfallen, in der jeweiligen Spalte in Klammern angegeben.“

Artikel 3

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft.
- (2) Abweichend hiervon treten die Änderungen in den Modulen 5 und 6 zum 01. April 2013 in Kraft. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits im Bachelorstudiengang Technische Biologie eingeschrieben sind, können diese Module nach den bisher geltenden Regelungen abschließen, längstens jedoch bis zum 31. März 2015.

Stuttgart, den 30. April 2013

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)